

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/13057, 17/13429, 17/14192 –**

Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 11 eingefügt:

,Artikel 11
Änderung des Strafgesetzbuchs

§ 108e des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. ...), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„§ 108e

Bestechlichkeit und Bestechung der Mitglieder von Volksvertretungen

(1) Wer als Mitglied

1. einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände oder
2. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates, des Europäischen Parlaments oder einer parlamentarischen Versammlung einer sonstigen internationalen Organisation

einen Vorteil für sich oder einen Dritten dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied

1. einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände oder
2. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates, des Europäischen Parlaments oder einer parlamentarischen Versammlung einer sonstigen internationalen Organisation

einen Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, damit es bei Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

(3) Ein politisches Mandat oder eine politische Funktion stellen keinen Vorteil im Sinne dieser Vorschrift dar. Auch eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Parteispende stellt keinen Vorteil

dar. Auch eine Zuwendung, die im Rahmen der Wahrnehmung des Mandats parlamentarischen Gepflogenheiten entspricht, stellt keinen Vorteil dar.

(4) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach Absatz 1 oder Absatz 2 kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.““

2. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 12.

Berlin, den 26. Juni 2013

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität der Volksvertreter ist in den vergangenen Jahren stetig geschwunden. Wurden Skandale in der Vergangenheit noch als Einzelfälle wahrgenommen, beschädigen sie heute längst die Gesamtheit der politisch Verantwortlichen. Bis heute gibt es keine strafrechtliche Regelung, die sämtliche strafwürdige Verhaltensweisen von Mandatsträgern im Bereich der Vorteilsannahme und -zuwendung erfasst.

Die Bestechung ausländischer Abgeordneter im Inland ist zwar seit 1998 nach dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) strafbar. Bestechlichkeit und Bestechung inländischer Parlamentarier sind nach geltendem Recht jedoch nur als Stimmenkauf und -verkauf bei Wahlen und Abstimmungen gemäß § 108e des Strafgesetzbuchs (StGB) strafbar. Auf internationaler Ebene fordern Übereinkommen der Vereinten Nationen und des Europarates gegen Korruption eine Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung. Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den wenigen Vertragsstaaten, die das von ihr im Dezember 2003 unterzeichnete UN-Übereinkommen bis heute nicht in nationales Recht umgesetzt haben.

Das Erfordernis einer Neuregelung ergibt sich zudem aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH). Der 5. Strafsenat des BGH entschied im „Wuppertaler Korruptionsskandal“ im Mai 2006 (Az. 5 StR 453/05), dass kommunale Mandatsträger keine Amtsträger i. S. d. §§ 331 ff. StGB sind, soweit sie nicht mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut sind, und hat hier gesetzgeberischen Handlungsbedarf konstatiert. Der 2. Strafsenat hat sich im Verfahren um den „Kölner Müllskandal“ dieser Wertung angeschlossen.

Die Schwierigkeit in der Formulierung eines Straftatbestandes besteht darin, einerseits das strafwürdige Verhalten von und gegenüber Abgeordneten im Bereich der Vorteilsnahme und -gewährung wirksam zu erfassen und auf der anderen Seite dem Grundsatz des freien Mandats und den Besonderheiten des politischen Alltags Rechnung zu tragen, also im politischen Betrieb sozialadäquate Verhaltensweisen straffrei zu lassen.

In dieser Legislaturperiode haben die Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/1412) und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/5933) Gesetzentwürfe zur Regelung der Abgeordnetenbestechung in den Deutschen Bundestag eingebracht. Beide Entwürfe sind in ihren Formulierungen zu wenig präzise. Die Grenze der Strafbarkeit von Vorteilsannahme und -zuwendung sollte sich so konkret wie möglich aus der Strafnorm ergeben. Diesem Anspruch genügen beide Gesetzentwürfe nicht.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt eine konkrete Unrechtsvereinbarung voraus, der Vorteil muss also gerade dafür gefordert oder gewährt werden, dass der Mandatsträger sich in einer bestimmten Weise im Auftrag oder nach Weisung des Auftraggebers verhält. Ein derartiges Verhalten steht nämlich in krassem Widerspruch zu Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes, nach dem der Abgeordnete an Aufträge und Weisungen gerade nicht gebunden und nur seinem Gewissen unterworfen ist (sog. freies Mandat). Um die im parlamentarischen Verkehr üblichen Verhaltensweisen aus der Strafbarkeit auszuklammern, nimmt der Gesetzentwurf Zuwendungen, die parlamentarischen Gepflogenheiten entsprechen, explizit aus dem Vorteilsbegriff heraus. Politische Ämter und Funktionen sind nach dem Entwurf ebenso wenig als Vorteil anzusehen wie die nach dem Parteiengesetz zulässigen Parteispenden.

B. Einzelbegründung

Geschütztes Rechtsgut ist das öffentliche Interesse an der Integrität parlamentarischer Prozesse und der Unabhängigkeit der Mandatsausübung. Die freie Willensbildung und -betätigung in den Parlamenten sollen vor illegaler Einflussnahme geschützt werden. Der Entwurf verzichtet auf eine Regelung der Versuchsstrafbarkeit, da die Tathandlungen (fordern, sich versprechen lassen, anbieten, ...) die Strafbarkeit weit vorverlagern.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Bestechlichkeit von Mandatsträgern des Deutschen Bundestages, der Landtage und der kommunalen Vertretungskörperschaften. Internationalen Vorgaben gemäß sind auch Mitglieder des Europäischen Parlaments, ausländische Amtsträger sowie Mitglieder parlamentarischer Versammlungen internationaler Organisationen, z. B. der NATO oder des Europarates, einbezogen.

Unter Vorteil ist zwar zunächst jede Leistung zu verstehen, die den Empfänger materiell oder immateriell in seiner wirtschaftlichen, rechtlichen oder persönlichen Lage besserstellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat. Dabei kommt es regelmäßig auf den Wert der Zuwendung nicht an. Die Anknüpfung an eine konkrete Unrechtsvereinbarung (dafür ..., dass ...) führt jedoch zu einer bedeutenden Einschränkung des Vorteilsbegriffs. Der Vorteil muss nämlich gerade deshalb gefordert oder gewährt werden, damit der Mandatsträger sich in einer bestimmten Weise verhält, also „im Auftrag oder nach Weisung“ des Auftraggebers handelt. Der Mandatsträger soll gerade durch den Vorteil dazu verleitet werden, im Auftrag oder nach Weisung des Auftraggebers zu handeln. Dies ist beispielsweise dann nicht der Fall, wenn der Mandatsträger gemäß seiner inneren Überzeugung handelt, die Vorteilsgewährung das Verhalten des Mandatsträgers also nicht beeinflusst hat. Vorteilsgewährungen, die parlamentarischen Gepflogenheiten entsprechen, fallen in der Regel bereits auf der Ebene der Unrechtsvereinbarung aus dem Tatbestand heraus, weil sich der Mandatsträger hierdurch regelmäßig nicht motivieren lässt, später im Auftrag oder nach Weisung zu handeln.

Die vorgenommene oder unterlassene Handlung muss „bei der Wahrnehmung des Mandats“ erfolgen. Erfasst sind sämtliche Tätigkeiten in den Parlaments- und Fraktionsgremien, also Tätigkeiten im Rahmen der parlamentarischen Arbeit im Plenum, in den Bundestagsausschüssen, den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen der Fraktionen. Erfasst sind auch Tätigkeiten in Gremien, wie Bundesversammlung, Vermittlungsausschuss, Gemeinsamer Ausschuss oder Richterwahlausschuss.

Nicht erfasst sind Verhaltensweisen, die der Mandatsträger als Mitglied eines parteiinternen Gremiums oder im Rahmen einer Nebentätigkeit vollzieht. Auch dann, wenn er lediglich seine „Autorität“ als Mandatsträger dazu einsetzt, Ver-

waltungsabläufe in seinem Wahlkreis zu beeinflussen, handelt er nicht mehr „bei Wahrnehmung seines Mandats“.

Zu Absatz 2

Während Absatz 1 die Strafbarkeit des Mandatsträgers regelt, bildet Absatz 2 das entsprechende aktive Verhalten auf Seiten des Vorteilsgewährenden bzw. Bestechenden ab.

Zu Absatz 3

Aus Gründen der Rechtssicherheit sieht der Gesetzentwurf die explizite Ausklammerung bestimmter Zuwendungen oder Vergünstigungen aus dem Vorteilsbegriff vor:

- Politisches Mandat oder politische Funktion

Es sollen die Fälle aus dem Vorteilsbegriff ausgeklammert werden, in denen ein Mandatsträger sich gegebenenfalls gegen die eigene Überzeugung parteiinternen „politischen“ Positionierungen unterwirft, um sich die Aufstellung als Kandidat oder die Wahl oder Ernennung in bestimmte politische Funktionen oder Ämter zu sichern.

- Nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Parteispenden

Aus Gründen der Rechtssicherheit regelt Absatz 3 explizit, dass die nach dem Parteiengesetz oder anderen Gesetzen zulässigen Parteispenden nicht unter den Vorteilsbegriff fallen. Eine Parteispende ist nach dem Parteiengesetz nur dann zulässig, wenn sie erkennbar nicht in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt wird. Mit dem Zusatz „oder entsprechenden Gesetzen“ wird mit Blick auf ausländische Mandatsträger klargestellt, dass auch ausländische Gesetze, welche Regelungen über die Zulässigkeit von Parteispenden treffen, zum Ausschluss der Strafbarkeit führen können.

- Parlamentarische Gepflogenheiten

Um die im parlamentarischen Verkehr üblichen Verhaltensweisen aus der Strafbarkeit auszuklammern, nimmt der Gesetzentwurf Zuwendungen, die parlamentarischen Gepflogenheiten entsprechen, explizit aus dem Vorteilsbegriff heraus. Als solche soll beispielsweise die im Zusammenhang mit Informationsgesprächen und Festveranstaltungen üblicherweise verbundene Bewirtung bis hin zur Teilnahme an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen gelten. Der unentgeltliche Transport zu einer Veranstaltung ist in diesem Zusammenhang ebenso zu nennen wie die Übernahme der mit der Teilnahme verbundenen Übernachtungskosten. In gleicher Weise ist die Durchführung von Informationsreisen zulässig, bei denen die Erkundigung über wirtschaftliche, soziale oder politische Umstände im Vordergrund steht.

Des Weiteren fallen hierunter die Annahme symbolischer Geschenke oder vergleichbare Vorteile, die nach allgemeiner Lebenserfahrung von vornherein nicht darauf schließen lassen, mit ihnen könnte der Versuch einer illegitimen Einflussnahme verbunden sein. Die Einräumung der Möglichkeit, fachliche oder politische Vorträge gegen ein Honorar durchzuführen, ist ebenfalls als parlamentsüblich anzusehen, sofern sich das Honorar im üblichen Rahmen hält.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 108e Absatz 2 StGB.